

**Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität der Kleinen Grundschule auf dem Lande Ahlbeck**

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Petra Bernheiden	<i>Datum</i> 15.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ahlbeck (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

**Sachverhalt**

Die Gemeinde Ahlbeck, als Schulträger der Kleinen Grundschule auf dem Lande ist aufgefordert, eine Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität der Schule zu erarbeiten.

Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage einer raumgenauen Schulraumbilanz. Gemäß der Schulkapazitätsverordnung des Landes M-V, zuletzt geändert am 21.07.2021, legt der Schulträger fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen und wie hoch die Klassenfrequenzen sein sollen. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 m<sup>2</sup> je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden.

Derzeit besuchen 61 Schüler die Grundschule.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Ahlbeck beschließt die in der Anlage enthaltene Satzung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleinen Grundschule auf dem Lande Ahlbeck.

**Anlage/n**

1	Satzung Festsetzung Aufnahmekapazität Ahlbek öffentlich
---	---

**Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt
				Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

# Satzung

## zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleinen Grundschule auf dem Lande Ahlbeck

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl.M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2021 wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

### § 1 Aufnahmekapazität

In der Kleinen Grundschule auf dem Lande Ahlbeck werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

#### Kleine Grundschule auf dem Lande Ahlbeck in Trägerschaft der Gemeinde Ahlbeck

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m <sup>2</sup>	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m <sup>2</sup>
Haus 1	EG	1.2	53,21	Klassenraum Kl.1	22
		1.3	52,19	Klassenraum Kl.2	22
		1.7	51,95	Klassenraum Kl.3	22
		1.8	53,42	Klassenraum Kl.4	22
		1.1	28,19	Flur	
		1.5	12,83	Behinderten WC	
		1.6	1,92	Abstellraum	
		1.4	4,39	Durchgang	
		DG	1.13	34,47	Lehrerzimmer
	1.12		23,38	Sekretariat	
	1.11		20,88	Schulleitung	
	1.16		14,76	Gruppenraum	
	1.15		6,39	Archiv	
	1.10		5,46	Kopierraum	
	1.17		9,07	WC	
	1.14		8,18	HAR	
	1.9		25	Flur	
	1.18	6,1	Durchgang		

Haus 2	EG	2.2	63,67	Werkraum	
		2.3	15,32	Abstellraum	
		2.4	50,78	Kunstraum	
		2.8	52,91	Computerraum	
		2.9	40,88	Essenraum	
		2.11	14,08	Essenausgabe	
		2.1	21,76	Eingang	
	DG	2.13	21,81	Hortraum	
		2.14	22,08	Hortraum	
		2.15	14,02	Hortraum	
		2.16	7,68	Materialraum Hort	
		2.17	15,31	Hortraum	
		2.19	12,04	WC	
		2.20	16,1	Teeküche	
	2.21	62,76	Musikraum		

**Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:**

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen	Maximale Anzahl der Schüler	Maximale Anzahl der Zügigkeit
Jahrgangsstufen 1-4	4 Klassen	x 22 Schüler	<b>88</b>

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m<sup>2</sup> je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung vorgesehen, dann muss neu kalkuliert werden.

## **§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.

Ahlbeck, den

Josef Schnellhammer  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Diese Satzung wird am..... auf der Internetseite des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht.